Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(2.12.1975) Drucksache 9/10

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **10 S**
02. 12. 75

Mitteilung des Senats

Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1975

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft

- den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1975 nebst Begründung
- den Entwurf des Nachtragshaushalts 1975 nebst Anlagen [1])

Die Finanzdeputation hat die Entwürfe des Nachtragshaushaltsgesetzes und des Nachtragshaushalts in ihrer Sitzung am 25. November 1975 genehmigt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung in der Sitzung der Stadtbürgerschaft im Januar 1976 als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Einzelbemerkungen zum Nachtragshaushalt 1975 sind in dem zusammengefaßten Bericht des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation — Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 2. Dezember 1975 „Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushalt der Freien Hansestadt Bremen 1975" — enthalten.

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1975 (Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — 1975)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1975 vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1975 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl und die Worte „1 787 168 380 Deutsche Mark" durch die Zahl und die Worte „1 804 408 380 Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 6 werden die Zahl und die Worte „157 Millionen Deutsche Mark" durch die Zahl und die Worte „219 260 000 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1975

Die erheblichen Steuerausfälle, die dadurch bedingte Verminderung der Zuwei-

[1]) Der Nachtragshaushalt 1975 wurde den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft übersandt.

sungen des Landes, die zu erwartenden zwangsläufigen Mehrausgaben, insbesondere für Bewirtschaftungskosten und Sozialhilfeleistungen, sowie die für Ausgaben im Rahmen des Programms der Bundesregierung zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen erforderlichen bremischen Komplementärmittel für kommunale Infrastrukturmaßnahmen und Stadtsanierung machen die Aufstellung eines Nachtragshaushalts 1975 unerläßlich.

Die voraussichtliche Haushaltsverschlechterung beläuft sich auf 64 360 000 DM. Die Deckung ist durch Verzicht auf Rücklagenzuführung in Höhe von 2 100 000 DM und durch eine zusätzliche Kreditaufnahme in Höhe von 62 260 000 DM vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch diese Vorschrift werden die Feststellungsklausel im Haushaltsgesetz 1975 sowie der Haushaltsplan 1975 nach Maßgabe des Nachtragshaushaltes geändert.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch diese Bestimmung wird die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten entsprechend dem sich aus dem Nachtragshaushalt 1975 ergebenden erhöhten Bedarf erweitert.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes soll aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1975 angeglichen werden.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.